Militärgesetz Entwurf

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. September 1999¹, beschliesst:

I

Das Militärgesetz² wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 18-22, 45bis und 69 der Bundesverfassung³,

...

Art. 82 Dauer der Militärdienstpflicht

Im Landesverteidigungsdienst kann der Bundesrat das Alter für die Entlassung aus der Militärdienstpflicht verschieben. Er trägt dabei den Bedürfnissen der Gesamtverteidigung Rechnung.

ΙΙ

10730

382

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BB1 2000 330

² SR 510.10

Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 40 Absatz 2, 58–60 und 118 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS **1999** 2556).